



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 06.03.1989

Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Erweiterung des Wohnsiedlungsbereichs Köln-Altstadt im Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs Gereon) Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 3.1989 - VI B 2 - 60.65.04

191.Ergänzung-SMBI.NW.-(Standl.6.1989 = MB1.NW.Nr.29einschl.) ' 6. 3. 89 (1)

230

Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für
den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen,
Erftkreis, Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis (Erweiterung des
Wohnsiedlungsbereichs Köln-Altstadt im Gebiet
des ehemaligen Güterbahnhofs Gereon)

**Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 3.1989 - VI B 2 -
60.65.04**

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln hat in seiner Sitzung am 7. 10. 1988 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch Bergischer Kreis (Erweiterung des Wohnsiedlungsbereichs Köln-Altstadt im Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs Gereon), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 1.3.1989 gemäß § 16 Abs. I des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch Bergischer Kreis, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Köln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.